

Übung im bürgerlichen Recht für Anfänger

2. Hausarbeit

Lösungsaufriß

Ausgangsfall

A) Ansprüche des L gegen M

I. Anspruch auf Zahlung von 2.400,- Euro aus § 433 II BGB

Zu sehen und eingehend zu prüfen waren § 326 I 1 BGB und § 326 II 1, 1. Alt. BGB

Ergebnis: Anspruch des L gegen M auf Zahlung von 2.400,- Euro aus § 433 II BGB gegeben.

II. Anspruch auf Herausgabe der Farben aus § 985 BGB

Zu prüfen war hier unter Beachtung des § 946 das Eigentum des L.
Erforderlich war die Erörterung dieses Anspruchs jedoch nicht.

III. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 989, 990 BGB

Mangels EBV scheidet dieser Anspruch aus.
Erforderlich war die Erörterung auch dieses Anspruchs wiederum nicht.

B) Ansprüche des L gegen F

I. Anspruch auf Übereignung der Farben gemäß § 433 I BGB

Zu erörtern war hier § 275 I BGB (Fall des nachträglichen Unvermögens)

Ergebnis: Anspruch des L gegen F auf Übereignung der Farben aus § 433 I BGB besteht nicht.

II. Anspruch auf Zahlung von 2.400,- Euro aus §§ (275 IV), 280 I, III, 283 BGB

Die Hauptprobleme dieses Anspruchs, für den eine sorgfältige Erörterung erwartet wurde, lagen bei der Voraussetzung des Schadens.

Der Prüfungspunkt ist äußerst problematisch, da L weiterhin den Kaufpreisanspruch gegenüber M hat (s.o., I.). Allerdings hat M laut Sachverhalt Liquiditätsschwierigkeiten, so daß der Anspruch gegen M mit dem Risiko fehlender Zahlungskräftigkeit belastet ist. Hier boten sich für die Frage, ob ein Schaden vorliegt, drei verschiedene Lösungsansätze an, die darzulegen waren. Für welche Lösung man sich – mit Begründung – letztlich entschied, war weniger wichtig.

III. Anspruch auf Herausgabe des von M an F gezahlten Kaufpreises in Höhe von 2.200,- Euro aus §§ (275 IV), 285 BGB

Fraglich war hier insbesondere, ob das durch die Veräußerung des Leistungsgegenstandes erzielte Entgelt als Surrogat für die Leistung anzusehen ist.

Bejaht man einen Anspruch des L gegen F aus § 285 BGB und hat man oben auch einen Schadensersatzanspruch des L gegen F in Höhe von 2.400,- Euro bejaht, so war das Verhältnis dieser beiden Ansprüche zueinander zu erörtern.

IV. Anspruch auf Rückgabe des von L an F gezahlten Kaufpreises in Höhe von 2.000,- Euro gemäß §§ (275 IV), 326 IV, 346-348 BGB

Hier war - neben einer genauen Beachtung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen § 326 III zu.

Ergebnis: Rückforderungsanspruch des L gegen F gemäß §§ 326 IV, 346-348 unter der Voraussetzung, daß der Anspruch aus § 285 nicht erhoben wird.

V. Anspruch auf Rückgabe des von L an F gezahlten Kaufpreises in Höhe von 2.000,- Euro gemäß §§ (275 IV), 326 V, 346 I, 348 BGB

Hier war wiederum die Frage einer Anwendbarkeit des § 326 III zu beachten sowie die Möglichkeit einer Kombination von Rücktritt und Geltendmachung eines Anspruchs aus § 285 BGB zu erörtern.

Verhältnis der verschiedenen Ansprüche des L gegen F.

Verhältnis der Ansprüche L gegen M und L gegen F zueinander.

Fallvariante 1:

A) Eigene Ansprüche und Ansprüche aus cessio legis

Lösungsweg 1 für Bearbeiter, die einen Schaden des L im Ausgangsfall verneint haben:

Anspruch auf Zahlung von 2.400,- Euro gegen F aus §§ 677, 683, 670 BGB

Lösungsweg 2 für Bearbeiter, die einen Schaden des L bejaht und als Kompensation eine dem Schuldbeitritt vergleichbare Haftung des F verlangt haben:

I. Anspruch auf Zahlung von 2.200,- Euro aus § 426 I BGB

Hier waren die Frage eines Gesamtschuldverhältnisses sowie der Umfang der Ausgleichspflicht zu erörtern.

Ergebnis: M kann von F 2.200,- Euro aus § 426 I BGB verlangen.

II. Anspruch auf Zahlung von 2.200,- Euro aus §§ (275 IV), 280 I, 283, 426 II BGB

Lösungsweg 3 für Bearbeiter, die einen Schadensersatzanspruch des L gegen F aus § 280 I, III, 283 BGB bejaht haben und als Kompensation eine bürgerähnliche Haftung des F verlangen:

I. Anspruch auf Zahlung von 2.200,- Euro aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

II. Anspruch auf Zahlung von 2.200,- Euro aus §§ 812 I 1, 2. Alt., 818 II BGB

Wichtig zu erörtern waren die folgenden Ansprüche aus abgetretenem Recht:

B) Ansprüche aus abgetretenem Recht

I. Anspruch auf Zahlung von 2.400,- Euro aus §§ (275 IV), 280 I, III, 283, 398 BGB

Fraglich war hier, in welcher Höhe der Anspruch aus §§ (275 IV), 280 I, III, 283 abgetreten wurde.

II. Anspruch auf Zahlung von 2.200,- Euro gegen F aus §§ 285 I, 398 BGB

Durch Abtretung ist der Anspruch des L gegen F aus § 285 auf Herausgabe des von M an F gezahlten Kaufpreises auf M übergegangen.

III. Anspruch auf Zahlung von 2.000,- Euro aus §§ (275 IV), 326 IV, 346-348, 398 BGB

Der Rückzahlungsanspruch des L gegen F aus den §§ (275 IV), 326 IV, 346-348 BGB, der möglicherweise mit abgetreten wurde, besteht, wie oben angezeigt, nicht neben dem Anspruch aus § 285 BGB.

Für die Abtretung solcher unvereinbarer Ansprüche sind zwei Auffassungen möglich, die jedenfalls ansatzweise zu erkennen waren.

IV. Anspruch auf Zahlung von 2.000,- Euro aus §§ (275 IV), 326 V, 346-348, 398 BGB

Da L den Rücktritt noch nicht erklärt hat, war die Abtretung dieses Anspruchs aus mehreren Gründen äußerst problematisch

Fallvariante 2:

I. Anspruch auf Zahlung von 700,- Euro gemäß §§ 437 Nr. 3, 311 a II 1 BGB

3Problematisch waren hier die Frage der anfänglichen Unmöglichkeit, nicht nur für die ursprünglich geschuldete Leistung, sondern auch für Nacherfüllung und Neulieferung.

Lösungsweg 1 bei Bejahen der Unmöglichkeit der Nacherfüllung

Bejaht man Unmöglichkeit, so waren insbesondere noch Anfänglichkeit, Kenntnis oder zu vertretende Unkenntnis vom anfänglichen Mangel sowie das Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens zu erörtern.

Lösungsweg 2 bei Ablehnung der Unmöglichkeit

Falls Unmöglichkeit der Nacherfüllung abgelehnt wird, muß der Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 311 a II 1 BGB abgelehnt werden. Stattdessen war zu prüfen:

II. Anspruch auf Zahlung von 700,- Euro gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB

Ein Problem lag hier bei der Frage des Vertretenmüssens, das sich bei §§ 280 I, III, 281 BGB nach h.M. nicht auf das Vorliegen des Mangels, sondern auf die Verletzung der Nacherfüllungspflicht bezieht. Insoweit konnte L sich nicht exkulpieren. Bei der Frage des Schadens war § 281 I S. 3 zu beachten.